

## **KINDERSCHUTZRICHTLINIE**

VOLKSHILFE ÖSTERREICH  
VOLKSHILFE SOLIDARITÄT  
VOLKSHILFE FORSCHUNG<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Richtlinie gilt für die Vereine „Volkshilfe Österreich“, „Volkshilfe Solidarität“ und „Volkshilfe Forschung“. Diese werden im Folgenden unter dem Begriff „Volkshilfe Bundesgeschäftsstelle (VH BGST)“ zusammengefasst.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1	Kinderschutzrichtlinie der Volkshilfe .....	2
1.2	Geltungsbereich .....	3
<b>2</b>	<b>Ziele und Prinzipien .....</b>	<b>4</b>
2.1	Ziele der Kinderschutzrichtlinie .....	4
2.2	UN-Kinderrechtskonvention .....	4
<b>3</b>	<b>Prävention .....</b>	<b>8</b>
3.1	Direkter Kontakt mit Minderjährigen .....	8
3.2	Datenschutz .....	8
3.3	Medienberichte und Kampagnen .....	9
3.4	Kommunikation mit Spender*innen .....	10
3.5	Beschaffung von Werbe-, Lebens- und Arbeitsmitteln .....	10
<b>4</b>	<b>Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>11</b>
4.1	Formen der Kindeswohlgefährdung .....	11
4.2	Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	12
4.3	Aufgabe der/des Kinderschutzbeauftragten .....	13
4.4	Intervention in akuten Fällen .....	14
<b>5</b>	<b>Partnerorganisationen .....</b>	<b>15</b>

## 1 Einleitung

Seit ihrer Gründung im Jahr 1947 ist die Volkshilfe aktiv im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung. Gemeinsam mit den betroffenen Menschen werden die Lebenswelten gestaltet und Verhältnisse geschaffen, die es ermöglichen, herausfordernden Situationen gestärkt zu begegnen.

Die Volkshilfe arbeitet national und international um armutsbetroffene Menschen, darunter viele Kinder und Jugendliche zu unterstützen. Darüber hinaus setzt die Volkshilfe mit ihren neun Landesorganisationen vielfältige Aktivitäten, um die Lebenschancen von Kindern zu verbessern. Angeboten werden beispielsweise sozialpädagogische Familienhilfe, arbeitsmarktpolitische Projekte für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche und Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder gezielte Angebote zur Lernförderung.

Um Kinderarmut aktiv zu bekämpfen, hat die Volkshilfe sowohl praktisch als auch auf Ebene der Grundlagenarbeit einen Schwerpunkt auf das Thema Kinderarmut in Österreich gelegt.

Für die VH BGST als interdisziplinäre Einrichtung mit Wirkungskraft in Bereichen, die Kinder primär und sekundär betreffen, ist es wichtig, für den Umgang mit Kindern Richtlinien zu schaffen, nach denen alle Mitarbeiter\*innen handeln.

Vordergründig ist die Erarbeitung eines Grundbewusstseins und einer Handlungsbasis aller Mitarbeiter\*innen im Umgang mit Kindern in Arbeitszusammenhängen. Die Gleichbehandlung und Chancengleichheit innerhalb der Volkshilfe Bundesgeschäftsstelle und ihrer öffentlichen Wirkung soll für alle Kinder gesichert werden, unabhängig von ihrem sozialen Status, Gender, Race<sup>6</sup>, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung und politischer Überzeugung, ihrer Religion oder ihrem Zugang zu Bildung.

### 1.1 Kinderschutzrichtlinie der Volkshilfe

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie soll alle Mitarbeiter\*innen der Volkshilfe Bundesgeschäftsstelle („VH BGST“) für einen gewaltfreien, auf den Kinderrechten basierenden Umgang mit Kindern verankern. In dieser Richtlinie wird von Kindern im Alter zwischen 0 und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgegangen.

---

<sup>6</sup> Race verweist auf die rassistische Diskriminierung auf Grund sozial-konstruierter Differenzkategorien.

Die Richtlinie basiert auf der UN Kinderrechtskonvention<sup>7</sup>, der Definition von Kindeswohl lt. dem ABGB<sup>8</sup>, den österreichischen Gesetzen zur Kinder- und Jugendhilfe sowie den Kinderschutz-Standards der Keeping Children Safe Coalition<sup>9</sup>.

Durch die Kinderschutzrichtlinie der Bundesgeschäftsstelle der Volkshilfe werden alle Mitarbeiter\*innen mit den Rechten der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention sowie den internen Richtlinien nachweislich vertraut gemacht. Sie wird allen angestellten Mitarbeiter\*innen der BGST bei Eintritt in die Organisation vorgelegt und mittels Unterschrift wird die Kenntnisnahme, Zustimmung und Umsetzung sichergestellt. Der Inhalt der Richtlinie ist für alle Mitarbeiter\*innen, ehrenamtlich Tätigen sowie für Honorarkräfte und freie Dienstnehmer\*innen verpflichtend. Die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinie erfolgt stichprobenartig sowie bei Verdachtsmomenten – bei denen nach den unten angeführten Modalitäten vorgegangen wird. Verstöße gegen die Richtlinie werden wie unten angeführt bearbeitet. Bei Vorwürfen gegen Mitarbeiter\*innen der Volkshilfe Bundesgeschäftsstelle haben darüber hinaus die Maßnahmen im Rahmen der Vereinsstatuten Gültigkeit.

Die Kinderschutzrichtlinie wird auf der Webseite der VH BGST veröffentlicht.

## 1.2 Geltungsbereich

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie gilt für die Vereine „Volkshilfe Österreich“, „Volkshilfe Solidarität“ und „Volkshilfe Forschung“. Diese werden im Folgenden unter dem Begriff „Volkshilfe Bundesgeschäftsstelle (BGST)“ zusammengefasst.

Die Kinderschutzrichtlinie erstreckt sich auch auf Partnerorganisationen, Details dazu finden sich in Kapitel 5.

---

<sup>7</sup> UN-Konvention über die Rechte des Kindes, UNICEF-Österreich.  
<https://unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf> [17.05.2021]

<sup>8</sup> §138 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Kindeswohl.

<sup>9</sup> Kinderschutz-Standards der Keeping Children Safe Coalition.

<https://www.keepingchildrensafe.global/blog/2019/02/15/implementing-child-safeguarding-standards/>  
[17.05.2021]

## 2 Ziele und Prinzipien

### 2.1 Ziele der Kinderschutzrichtlinie

Ziel der Kinderschutzrichtlinie ist die Einhaltung der Kinderrechte innerhalb der VH BGST und der Beitrag zum Schutz der Kinder vor Missbrauch, Misshandlung und allen anderen Formen von Gewalt im physischen und psychischen Sinne. Das Konzept soll das Bewusstsein ihrer Mitarbeiter\*innen und ihrer Kooperationspartner\*innen zum Thema stärken und die Erarbeitung eines Grundbewusstseins und einer Handlungsbasis aller Mitarbeiter\*innen im Umgang mit Kindern im Arbeitsalltag ermöglichen. Die Richtlinie soll Vertrauen durch Qualitätskontrolle sichern und Transparenz ermöglichen.

### 2.2 UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sichert den Schutz und die Verwirklichung der Kinderrechte für alle Kinder, die niedergeschriebenen Aspekte sollen ein gutes Leben für Kinder gewährleisten. Die Kinderschutzrichtlinie der VH BGST basiert auf den 54 Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention, die in zehn Grundprinzipien zusammengefasst sind.



Abbildung 1: Konvention über die Rechte des Kindes<sup>10</sup>

1. Das Recht auf **Schutz vor Diskriminierung** auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. Das Recht auf **Familie, elterliche Fürsorge** und ein **sicheres Zuhause**
3. Das Recht auf **Privatsphäre** und eine **gewaltfreie Erziehung**, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens

<sup>10</sup> Konvention über die Rechte des Kindes, UNICEF-Österreich. <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/> [17.05.2021]

4. Das Recht auf **Bildung und Ausbildung** sowie auf **Freizeit, Spiel** und **Erholung**
5. Das Recht auf **gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung** und **Wohnung**
6. Das Recht auf **Unterstützung**, damit auch Kindern mit **Behinderung** ein **unabhängiges Leben** in der Gemeinschaft möglich ist
7. Das Recht auf **sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen** und auf **Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung**
8. Das Recht, sich zu **informieren**, sich in der **Muttersprache** mitzuteilen, zu **versammeln** und seine **Kultur und Religion** zu leben
9. Das Recht, dass **bei allen Entscheidungen** das **Wohl des Kindes an vorderste Stelle** gestellt wird.
10. Das Recht, **angehört** und in seiner **Meinung respektiert** zu werden.<sup>11</sup>

Angelehnt an die UN-Kinderrechtskonvention umfasst Kinderschutz bei der VH BGST präventive und reaktive Maßnahmen gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und emotionale und körperliche Misshandlung. In diesem Sinne verpflichtet sich die VH BGST mit ihrer Kinderschutzrichtlinie, eine schützende Umgebung für Kinder und Jugendliche zu schaffen und aktiv auf Abweichungen von Kinderrechten zu reagieren.

Folgende in der UN-Kinderrechtskonvention festgehaltene Artikel haben in den Kinderschutz der VH BGST besondere Bedeutung:

**Artikel 2:** Alle Kinder haben die gleichen Rechte, Diskriminierung ist in jeder Form untersagt.

**Artikel 3:** Bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ist das Kindeswohl der vorrangig zu berücksichtigende Aspekt.

**Artikel 12:** Bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, soll Kindern die Gelegenheit gegeben werden, eine persönliche Meinung zu bilden und der Kindeswillen berücksichtigt werden.

**Artikel 16:** Die Privatsphäre der Kinder wird bei allen Maßnahmen gewahrt. Hinsichtlich des Datenschutzes werden zudem Richtlinien entwickelt, erhobene Daten anonymisiert und aussagekräftig unter dem Aspekt der Wahrung des Kindeswohls verarbeitet.

**Artikel 19:** Für den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Verwahrlosung gelten die vorliegenden Kinderschutzrichtlinien.

**Artikel 26:** Die gesetzten Maßnahmen der VH BGST haben unter anderem das Ziel, die soziale Sicherheit für Kinder zu erhöhen.

---

<sup>11</sup> Konvention über die Rechte des Kindes, UNICEF-Österreich. <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/> [17.05.2021]

Grundlegend ist es Aufgabe der Organisation für Kinderrechte und Kindeswohl in der Gesellschaft einzutreten und wahrgenommenen Bedarf und Lösungsvorschläge nach außen zu tragen. Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit ermöglichen den Einsatz gegen Kinderarmut und deren weitreichende Folgen.

Im Weiteren wird konkret auf Zugänge und Situationen bezuggenommen, die innerhalb der VH BGST kinderrechtskonform vorstattengehen sollen.



## 3 Prävention

### 3.1 Direkter Kontakt mit Minderjährigen

Im Arbeitsalltag in der BGST ist die direkte Arbeit mit Kindern zwar nicht täglich der Fall, dennoch ist es keine Seltenheit, dass Kinder mit Eltern oder Erziehungsberechtigten das Büro besuchen. In mehreren Projekten der Volkshilfe Bundesgeschäftsstelle stehen Kinder und deren Chancengleichheit im Fokus, weshalb es wichtig ist, dass alle Mitarbeiter\*innen der VH BGST im Umgang mit Kindern geschult sind.

Im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht an oberster Stelle ein wertschätzender Umgang auf Augenhöhe. Dies erfordert Gewaltfreiheit im verbalen und körperlichen Umgang, die Wahrung der körperlichen, seelischen und sexuellen Integrität des Kindes und eine Sensibilität gegenüber der Intimsphäre von Kindern seitens aller Mitarbeiter\*innen. Die Meinungen und Sorgen von Kindern sind immer ernst zu nehmen und sind mehrere Kinder zu Besuch, soll allen die Aufmerksamkeit und Wertschätzung gleichmäßig zuteilwerden. Diese Prämissen sind bereits in der Projektkonzeption zu berücksichtigen.

Neben altersgerechter Sprache ist insbesondere darauf Wert zu legen den Bedürfnissen von Kindern und ihren Eltern entgegenzukommen, dies betrifft beispielsweise einen entsprechenden Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder bei vorhandenen Sprachbarrieren.

Im Fall von Verdachtsmomenten hinsichtlich Kinderrechtsverletzungen ist gemäß dem internen Meldeverfahren vorzugehen, das in der Richtlinie im Kapitel 4 definiert ist.

### 3.2 Datenschutz

Die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>12</sup> an personenbezogene Daten werden zu jeder Zeit eingehalten. Sensible Daten wie Geburtsdaten, Nachweise über Erkrankungen, Sozialversicherungsnummer und ähnliches werden nach Ablauf der in der DSGVO festgehaltenen jeweiligen Fristen gelöscht. Die spezifischen Regelungen zur DSGVO im Rahmen der Bundesgeschäftsstelle der Volkshilfe sind auch dem internen Dokument

---

<sup>12</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&from=EN> (abgerufen am 04.08.2021)

„Informationen zur DSGVO“ zu entnehmen.

## 3.3 Medienberichte und Kampagnen

Kommunikation in Form von Medienberichten, Aktionen, Kampagnen, Web- und social media Beiträge und Spender\*innenkommunikation sind wichtige Elemente, um einen Beitrag zur Verwirklichung von Kinderrechten und Chancengleichheit aller Kinder zu leisten und auf systemische Mängel in Bezug auf Versorgung, Gesundheitsleistungen, Inklusion, etc. hinzuweisen. Mit Öffentlichkeitsarbeit, die die Darstellung von Kindern beinhaltet, ist aber auch das Risiko, Kinderrechte zu verletzen, verbunden. Jegliche Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte muss deshalb die Würde der dargestellten Kinder wahren sowie ihre Identität schützen. Bei der Arbeit mit besonders gefährdeten Kindern sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden. Für die Medienvertreter\*innen werden in diesem Zusammenhang folgende Punkte durch die Mitarbeiter\*innen der VH BGST vorgegeben:

- Es werden Pseudonyme für Kinder verwendet, außer die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt nur mit dem Einverständnis der Kinder und der/des Erziehungsberechtigten.
- Die Intimsphäre der Kinder muss durch dementsprechende Bekleidung gesichert sein.
- Die Privatsphäre aller in Projekten involvierten Personen und deren Umfeld muss zu jeder Zeit respektiert werden.
- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Gleichheit und Respekt und sichern die Würde der dargestellten Person.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit Potenzialen und Facetten auf empowernde Art und Weise dargestellt und die Reduzierung auf eine stereotype Rolle oder eine Opferrolle wird vermieden.
- Vor Erstellung von Medieninhalten sind betreffende Kinder und ihre Erziehungsberechtigten auf verständliche Weise über die Zwecke und die Nutzung der Inhalte und Darstellung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist immer die Zustimmung der betreffenden Kinder und der Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei allgemeinen Berichten kann dies mündlich durch den/die Berichterstatter\*in selbst oder im Vorfeld durch die Mitarbeiter\*innen innerhalb der Projekte geschehen. Bei Berichten, in denen ein einzelnes Kind portraitiert wird, erfolgen eine intensive Aufklärung über den Zweck und die Nutzung der medialen Inhalte sowie eine schriftliche oder mündliche Einverständniserklärung des Kindes und dessen Erziehungsberechtigten.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres ökonomischen, sozialen und kulturellen Umfeldes.
- Die Auswahl von Bildern im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt unter Berücksichtigung der Würde der Betroffenen. Berichterstattungen soll den

höchsten Standards in Bezug auf die in der Kinderrechtskonvention vereinbarten Kinderrechte entsprechen.

- Die Verwendung von bei der VH BGST gespeicherten Bildern erfolgt entlang der oben beschriebenen Grundsätze sowie der Volkshilfe internen Leitlinien. Die Veröffentlichung erfolgt immer unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Kinderschutz.

Grundsätzlich hat das Kindeswohl im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit Vorrang. Die Darstellung soll vielfältig und divers sein, armutsbetroffene Kinder sollen auf keine Stereotype oder Opferrolle reduziert werden.

## 3.4 Kommunikation mit Spender\*innen

Unterstützende Organisationen, Stiftungen und private Spender\*innen werden über Ergebnisse gewisser Projekte und den Einsatz der Spenden informiert. Auch hier gelten die oben beschriebenen Grundsätze und werden Pseudonyme verwendet. Details, durch welche Familien kenntlich werden könnten, werden in keinem Fall weitergegeben. Ergebnisse werden anhand von an den konkreten Fällen orientierten Schilderungen beispielgebend weitergegeben, der direkte Spendeneinsatz an jeweilige Familien kann jedoch nicht nachvollzogen werden.

## 3.5 Beschaffung von Werbe-, Lebens- und Arbeitsmitteln

Die VH BGST priorisiert Produkte, bei denen im Herstellungsprozess transparent gemacht wird, dass ohne Kinderarbeit produziert wird.

Bei der Beschaffung aller Lebensmittel, -sowie Werbe- und Arbeitsmittel soll auf entsprechende Gütesiegel geachtet werden, die für faire Produktion stehen.

## 4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Seit 1989 gibt es in Österreich ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung und somit sind physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern unzulässig.

### 4.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Die Kinderschutzrichtlinie der VH BGST orientiert sich an folgenden Formen von Missbrauch<sup>13</sup>:

- **Emotionaler Missbrauch**  
Unter emotionalem Missbrauch wird die fortdauernde emotionale Misshandlung eines Kindes verstanden, die zu schweren und langwierigen Folgen für die emotionale Entwicklung führen kann. Dazu zählen die Herbeiführung und Verstärkung von Gefühlen der Wertlosigkeit, Ungeliebtheit und Angst. Auch eine zu hohe, inadäquate Erwartungshaltung dem Kind gegenüber zählt zu emotionalem Missbrauch.
- **Körperlicher Missbrauch**  
Körperlicher Missbrauch umfasst jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere, dazu zählen unter anderem Handlungen wie schlagen, ohrfeigen, schütteln, werfen, verbrühen, stoßen, ersticken oder das Unterlassen von Hilfeleistung bei Verletzungen und das willentliche Herbeiführen oder Vortäuschen von Krankheiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat und psychische Beeinträchtigungen mit sich bringt.
- **Sexueller Missbrauch**  
Der Zwang und die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen stellen – unabhängig der bewussten Wahrnehmung oder Zustimmung – sexuellen Missbrauch dar. Dazu zählen penetrative und nicht-penetrative Handlungen sowie Handlungen ohne physischen Kontakt wie beispielsweise die Verführung, pornografisches Material anzusehen oder die Ermutigung, sich auf unangemessene Art sexuell zu verhalten.
- **Vernachlässigung**  
Vernachlässigung bedeutet, dass die Befriedigung der grundlegenden physischen und psychischen Bedürfnisse des Kindes fortwährend ausbleibt. Diese kann eine schwerwiegende Schädigung der physischen oder kognitiven Entwicklung zur Folge haben. Zu den Grundbedürfnissen zählen Ernährung, Körperpflege und Wohnen ebenso wie soziale Netzwerke, Bildung, Erholung und weitere.

---

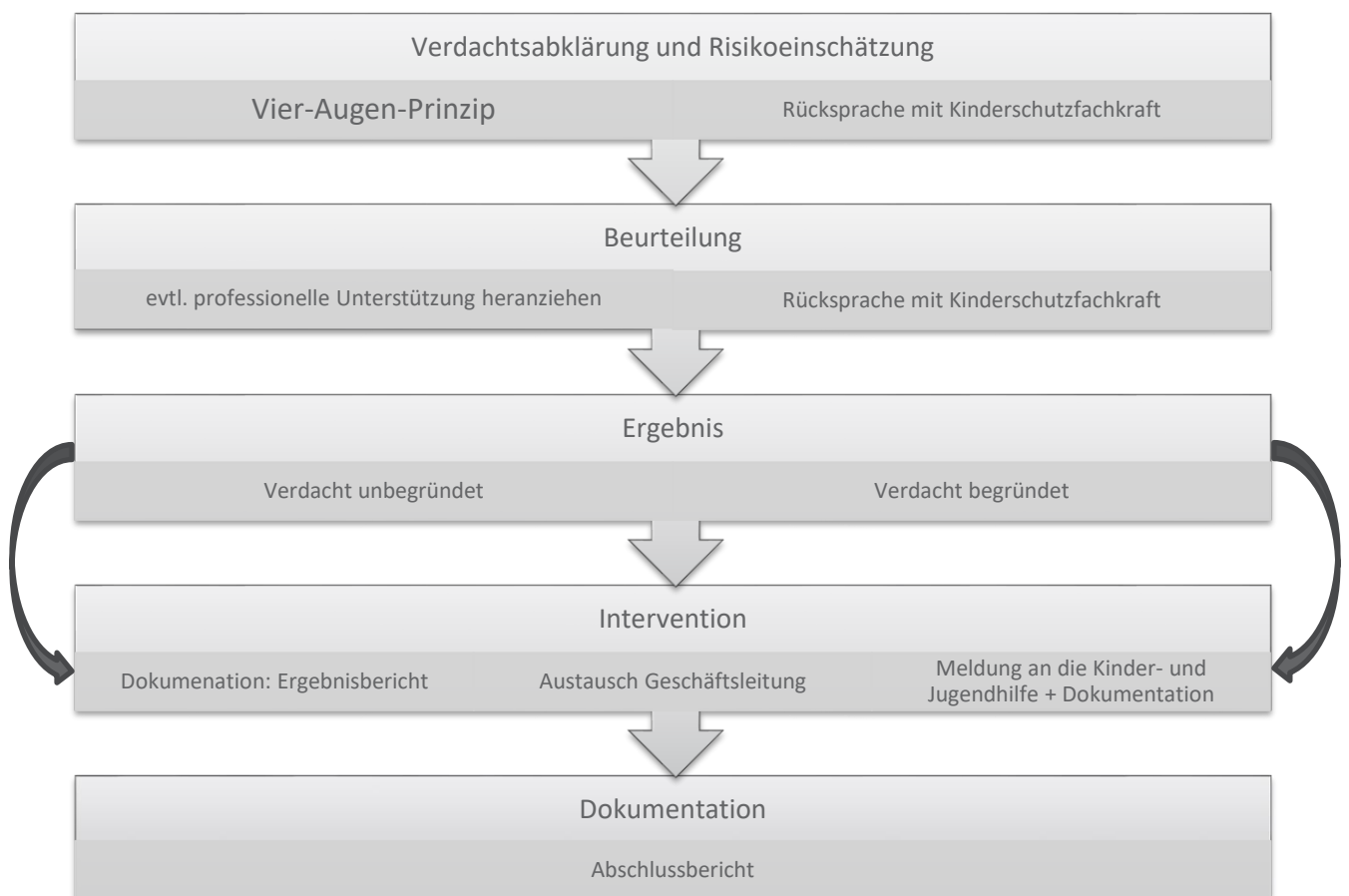
<sup>13</sup> Terre de Hommes, Arbeitsdefinitionen.

## 4.2 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Alle Mitarbeiter\*innen der Volkshilfe BGST sind im Falle von Wahrnehmungen von Kindeswohlgefährdung (sofern die Wahrnehmung im Rahmen der professionellen Tätigkeit erfolgt) zu einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet (§37 B-KJHG). Eine solche Mitteilung erfolgt in Kooperation mit der/dem Kinderschutzbeauftragten.

Die interne Bearbeitung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung erfolgt bis zum Abschluss und Abklärung weiterer Maßnahmen vertraulich im Hinblick auf andere Mitarbeiter\*innen. Der Direktor ist unverzüglich in jedem Fall einzubeziehen.

Die Vorgangsweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung richtet sich nach dem in der Grafik abgebildeten Handlungsschritten.



Anmerkung zur Grafik:

4 Augen Prinzip bedeutet in diesem Zusammenhang, dass jene Person die die Wahrnehmung macht gemeinsam mit der Kinderschutzbeauftragten die Verdachtsabklärung und Risikoeinschätzung vornimmt.

## 4.3 Aufgabe der/des Kinderschutzbeauftragten

Der/die Kinderschutzbeauftragte ist eine mit der UN Kinderrechtskonvention vertraute und mit Maßnahmen zur Umsetzung von Kinderschutz erfahrene Person innerhalb der VH BGST. Der/die Kinderschutzbeauftragte wird durch den Direktor bestimmt und die Zuständigkeit wird allen Mitarbeiter\*innen der VH BGST zur Kenntnis gebracht.

Im Folgenden wird eine kurze Beschreibung des Ablaufs und der Handlungsschritte bei einem Verdacht bzw. einer Meldung zusammengefasst:

- **Verdacht gegen eine\*n Mitarbeiter\*in der VH BGST**

Richtet sich der Verdacht gegen **eine\*n Mitarbeiter\*in der VH BGST**, erfolgt eine mündliche und/oder eine schriftliche Meldung bei dem/der Kinderschutzbeauftragten. Für die schriftliche Dokumentation wird das Meldeblatt bei Verdachtsfall herangezogen, dieses wird analog im Büro sowie digital in der VH BGST aufbewahrt. Weiteres Vorgehen für die Verfolgung des Verdachts erfolgt nach Ablaufschema, die Verantwortung liegt bei dem/der Kinderschutzbeauftragten. Der Präsident wird über jeden Verdachtsfall informiert, der Vorstand wird über begründete Verdachtsfälle informiert.

- **Verdacht gegen eine Partnerorganisation**

Richtet sich der Verdachtsfall gegen eine\*n **Mitarbeiter\*in einer Partnerorganisation** muss im Zusammenwirken der verantwortlichen Person für das jeweilige Projekt, der/die Kinderschutzbeauftragte sowie der Direktor gemeinsam mit der Partnerorganisation auf Basis der jeweiligen Kinderschutzrichtlinien besprochen und beschlossen werden, wie weiter vorgegangen wird. Potenziell kann hier eine Suspendierung der betroffenen Mitarbeiter\*innen beschlossen werden und falls die im Einzelfall vereinbarten Maßnahmen nicht eingehalten werden auch beschlossen werden, dass die Mitgliedschaft wie oben erklärt bis zur Aufklärung des Falles stillgelegt wird. Im Fall von Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen in einer Partnerorganisation kommt deren jeweilige Kinderschutzrichtlinie zur Anwendung. Die Vorgehensweise seitens der VH BGST gilt wie oben angeführt.

- **Externer Verdacht**

Vertraut sich jemand von **außerhalb der VH BGST** einer\*m Mitarbeiter\*in der VH BGST im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Funktion an und berichtet z.B. über Gewalt oder Übergriffe auf minderjährige Personen in einem Setting außerhalb

der VH BGST, wird die weitere Vorgehensweise mit dem/der Kinderschutzbeauftragten besprochen.

Mit der Meldung einer Kindeswohlgefährdung an die Polizei oder die Kinder- und Jugendhilfe beginnt die Verantwortung der Polizei bzw. Kinder- und Jugendhilfe.

## 4.4 Intervention in akuten Fällen

Interventionen in Akutfällen werden im 4 Augen Prinzip mit eine/r Kolleg\*in und in Rücksprache mit der/dem Kinderschutzbeauftragten umgesetzt. Im Falle einer akuten Gefährdung folgt eine Meldung an die Polizei und die Kinder- und Jugendhilfe. In diesen Fällen ist der Direktor unverzüglich zu informieren.

## 5 Partnerorganisationen

Auch bei der nationalen und internationalen Zusammenarbeit gilt das Prinzip der UN-Kinderrechtskonvention und findet die Kinderschutzrichtlinie der Volkshilfe Bundesgeschäftsstelle Anwendung.

Mit Partnerorganisationen wird vor Vertragsabschluss deren eigene Kinderschutzrichtlinie besprochen und die Kinderschutzrichtlinie der VH BGST zur Kenntnis gebracht. In der Zusammenarbeit mit neuen Partnerorganisationen wird abgeklärt, inwiefern dort eigene Richtlinien bereits Anwendung finden. Sollten keine eigenen Richtlinien bestehen, wird die Erstellung derselben angeregt. Bei Projekten, die sich spezifisch an Kinder- und Jugendliche richten, ist die Erstellung einer Kinderschutzrichtlinie für die Partnerorganisationen verpflichtend – ein diesbezüglicher Zeitplan wird gegebenenfalls schriftlich vereinbart.

Im Rahmen von Monitoring-Besuchen oder-Gesprächen wird das Thema Kinderschutz und die Einhaltung der vereinbarten Standards regelmäßig thematisiert.